

Dokument	forumpoenale 6/2025 S. 442
Autor	Gianmarco Coluccia, Sine Selman
Titel	«Entsperrt, aber unverwertbar». Von der Erfragung des PIN-Codes zum Siegelungsverzicht anlässlich der Hausdurchsuchung – Besprechung von BGE 151 IV 73
Urteilsbesprechung	BGE 151 IV 73
Seiten	442-447
Publikation	forumpoenale
Herausgeber	Jürg-Beat Ackermann, Roy Garré, Gunhild Godenzi, Yvan Jeanneret, Konrad Jeker, Bernhard Sträuli, Wolfgang Wohlers
ISSN	1662-5536
Verlag	Stämpfli Verlag AG

forumpoenale 6/2025 S. 442

MLaw Gianmarco Coluccia, Rechtsanwalt Peyer Partner Rechtsanwälte, Zürich



M.A. HSG in Law Sine Selman, Rechtsanwältin Peyer Partner Rechtsanwälte, Zürich

«Entsperrt, aber unverwertbar». Von der Erfragung des PIN-Codes zum Siegelungsverzicht anlässlich der Hausdurchsuchung – Besprechung von [BGE 151 IV 73](#)

I. Einleitung

Es wird oft die Achillesferse der Strafuntersuchung genannt. Auf ihm finden die Strafverfolgungsbehörden ein Sammelsurium an diversen digitalen Spuren wie Fotos, Videos, Chatnachrichten und Geodaten. Die Rede ist vom Smartphone.

Um die Handydaten auslesen zu können, sind die Strafverfolgungsbehörden regelmässig auf die Zugangsdaten angewiesen, da das Eindringen in das Handy auf technischem Weg (Umgehen der Sicherheitsschranken) teils nicht möglich oder mit unverhältnismässig grossem Aufwand und Kosten verbunden ist. In der Praxis ist zu beobachten, dass die Strafverfolgungsbehörden bereits bei der Verhaftung von der beschuldigten Person nach den Handyzugangsdaten (bspw. PIN oder Sperrmuster) fragen. Bei dieser Gelegenheit wird die beschuldigte Person über die Beschlagnahme sowie über die mögliche Siegelung des Mobiltelefons informiert. Im Kanton Zürich wird dies oft mittels eines Formulars gemacht. Nicht allzu selten wird die beschuldigte Person auf die hohen Kosten eines Entsiegelungsverfahrens hingewiesen. Mit Nachdruck wird ihr mitgeteilt, dass bei einer Siegelung bspw. das Mobiltelefon für eine lange Zeit bei der Polizei bleiben würde, wegen der Siegelung Haft angeordnet werden könnte oder das Strafverfahren länger dauern würde. Die Vermutung ist, dass damit versucht wird, die beschuldigte Person auf die Siegelung verzichten zu lassen. Ist diese Vorgehensweise erlaubt oder werden damit strafprozessuale Garantien umgangen?

Die Bekanntgabe der Zugangsdaten ist eine beweisrelevante Aussage.¹ Bekanntlich kann die beschuldigte Person nicht verpflichtet werden, sich selbst zu belasten.² Sie hat ein umfassendes Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht ([Art. 113 Abs. 1 StPO](#)). Damit die beschuldigte Person das Recht auch ausüben kann, muss sie von den Strafverfolgungsbehörden korrekt belehrt werden. Denn wer in genügender Form über seine Rechte Bescheid weiss, kann diese selbstbestimmt beanspruchen.³ Eine Belehrung ist in der Strafprozessordnung allerdings erst zu Beginn der ersten Einvernahme vorgesehen ([Art. 158 Abs. 1 lit. b StPO](#)). Das Bundesgericht setzte sich im zu besprechenden Entscheid [BGE 151 IV 73](#) nun das erste Mal ausdrücklich mit der Frage auseinander, wann eine solche Einvernahme vorliegt. Nachfolgend wird zunächst der Leitentscheid vorgestellt (II.). Anschliessend erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem Begriff der Einvernahme (III.), bevor die Quintessenz aus [BGE 151 IV 73](#) sowie die daraus folgenden verfahrensrechtlichen Garantien herausgearbeitet werden (IV.). Abschliessend werden die gewonnenen Grundsätze auf das Beispiel des Siegelungsverzichts anlässlich einer Hausdurchsuchung angewendet (V.).

forumpoenale 6/2025 S. 442, 443

II. Sachverhalt und Entscheidung des Bundesgerichts

Anlässlich einer Hausdurchsuchung beim Beschuldigten A. fragte die Polizei nach dem Gerätecode seines Mobiltelefons. A. gab in der Folge den Code seines Mobiltelefons preis. Basierend auf den Erkenntnissen aus der Auswertung des Mobiltelefons sowie auf den weiteren Ermittlungen wurden A. unter anderem mehrfache teilweise versuchte sexuelle Nötigung, Pornografie sowie sexuelle Handlungen mit einem Kind vorgeworfen. A. soll mehreren jungen und teilweise minderjährigen Frauen damit gedroht haben, Nacktbilder, die er von ihnen erhalten hatte, an Dritte zu senden, sollten sie sich nicht zum Geschlechtsverkehr mit ihm treffen, videochatten oder weitere Nacktaufnahmen schicken. A. wurde zweinstanzlich wegen sexuellen Handlungen mit einem Kind, der mehrfachen teilweise versuchten Nötigung sowie der Pornografie schuldig gesprochen. Gegen die Schuldsprüche erhob A. Beschwerde in Strafsachen. Er rügte vor Bundesgericht, dass die Beweise und Folgebeweise aufgrund der fehlenden Belehrung über sein Aussageverweigerungsrecht betreffend die Herausgabe des Codes seines Mobiltelefons absolut unverwertbar seien.⁴

Das Bundesgericht hatte sich bereits vorgängig mit dieser Fragestellung auseinandergesetzt und hielt damals fest, dass allgemeine Verwertungsverbote gestützt auf [Art. 140 f. StPO](#) im Entsiegelungsverfahren nur zu berücksichtigen sind, wenn die Unverwertbarkeit offensichtlich sei. Das Bundesgericht hielt damals fest, dass gemäss [Art. 245 Abs. 2 Satz 1 StPO](#) die anwesenden Inhaberinnen und Inhaber der zu durchsuchenden Räume der Hausdurchsuchung beizuwohnen hätten, was der Erleichterung der

1 Vgl. zur Anwendbarkeit der Beschuldigtenrechte auf Zugangsdaten BGer, Urteil v. 16.12.2019, [1B_459/2019, E. 2.3](#).

2 Engler, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), BSK [StPO](#), 3. Aufl., Basel 2023, Art. 113 N 4.

3 Godenzi, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2020, Art. 158 N 26; BGer, Urteil v. 19.5.2022, [1B_535/2021, E. 2.2](#).

4 [BGE 151 IV 73, 75](#).

Durchsuchung dienen würde. Es würde auch den Polizeibeamten erlauben, insbesondere dem Inhaber Fragen zu stellen, etwa dazu, welche Räume er bewohnt und was sich in einem Behälter befindet. Bei derartigen Fragen, welche die Hausdurchsuchung erleichtern sollen, dürfte es sich um keine Einvernahme handeln, weshalb die Bestimmungen von [Art. 157 f. StPO](#) nicht anwendbar seien. Es sei deshalb auch nicht offensichtlich, dass die Polizeibeamten eine Pflicht hätten, den Beschuldigten vorgängig an die Erfragung des Zugangscode zum Mobiltelefon bzgl. seines Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrechts zu belehren.⁵

Im zu besprechenden Entscheid wich nun das Bundesgericht von diesen Erwägungen ab und bekannte sich zu einem materiellen Einvernahmebegriff. Das Bundesgericht befasste sich mit dem in Art. 14 Ziff. 3 lit. g UNO-Pakt II, [Art. 32 BV](#) und [Art. 6 Ziff. 1 EMRK](#) verankerten Grundsatz «nemo tenetur se ipsum accusare». Dieser Grundsatz statuiert, dass niemand verpflichtet werden kann, sich selbst zu belasten. Das Bundesgericht hält vorab fest, dass gestützt auf diesen Grundsatz die beschuldigte Person nicht verpflichtet werden kann, Gerätesperrcode, PIN- oder PUK-Code der SIM-Karte offenzulegen.⁶

Die beschuldigte Person müsse zu Anfang der ersten Einvernahme über dieses Recht informiert werden ([Art. 158 Abs. 1 lit. c StPO](#)). Einvernahmen ohne diese Belehrung seien unverwertbar im Sinne von [Art. 140 Abs. 1 StPO](#), da das Gesetz in [Art. 158 Abs. 2 StPO](#) die Unverwertbarkeit des Beweismittels ausdrücklich vorsehe. Diese Unverwertbarkeit erstreckte sich auch auf alle Folgebeweise, die ohne den unverwertbaren Beweis nicht hätten erhoben werden können.⁷

In der Folge musste das Bundesgericht die Frage beantworten, ob die Erfragung des Gerätescodes während der Hausdurchsuchung eine Einvernahme im Sinne von [Art. 157 f. StPO](#) darstelle. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die Erfragung des Zugangscode eines Mobiltelefons der beschuldigten Person im Rahmen einer Hausdurchsuchung eine eigentliche Beschuldigteneinvernahme im Sinne von [Art. 157 f. StPO](#) darstelle. Die Preisgabe des entsprechenden Entsperrcodes durch die beschuldigte Person – ohne vorgängig Belehrung – verletze den «nemo tenetur»-Grundsatz und führe zur Unverwertbarkeit der Einvernahme nach [Art. 158 Abs. 2 StPO](#). Damit seien die gewonnenen Beweismittel aus der Auswertung des Mobilgerätes aufgrund der fehlenden Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht absolut unverwertbar.⁸

III. Ab wann ist eine Einvernahme eine Einvernahme?

Das Bundesgericht setzte sich im vorliegenden Entscheid zum ersten Mal in einem Endentscheid ausdrücklich mit dem Begriff der Einvernahme auseinander. In der Lehre wurde diese Frage bereits diskutiert.⁹ Bezüglich der Definition des Einvernahmebegriffs werden zwei Standpunkte vertreten. Nach einer formalen Betrachtungsweise liegt eine erste Einvernahme dann vor, wenn es sich um die erste Einvernahme handelt, über die ein von der beschuldigten Person unterschriebenes Protokoll angefertigt wird.¹⁰

Die rein formelle Betrachtungsweise erweist sich als problematisch, da es damit im Machtbereich der Strafver-

forumpoenale 6/2025 S. 442, 444

folgungsbehörden liegt, wann die Befragung eine Einvernahme darstellt oder nicht.¹¹ Damit greift die rein formelle Betrachtungsweise von [Art. 158 Abs. 1 StPO](#) hinsichtlich des Einvernahmebegriffs zu kurz. Der Schutzgedanke des «nemo-tenetur»-Grundsatzes liegt darin, dass auf das Selbstbelastungsprivileg gültig nur verzichten kann, wer zuvor darüber belehrt wurde und dies auch verstanden hat. Das muss umso mehr gelten, wenn die Angaben der beschuldigten Person in irgendeiner Form Eingang in die Strafakte finden, sei es nun als Protokolle, Aktennotizen, Rapporte, Berichte oder in anderer Form. Dabei spielt es auch keine Rolle, wo und bei welcher Gelegenheit die beschuldigte Person diese Angaben macht, sei dies im Polizeifahrzeug nach der vorläufigen Festnahme, anlässlich der Fahrt zu einem Augenschein oder anlässlich

⁵ BGer, Urteil v. 19.5.2022, [1B_535/2021, E. 2.2](#); [BGE 151 IV 73, 77](#).

⁶ [BGE 151 IV 73, 78](#).

⁷ [BGE 151 IV 73, 79](#).

⁸ [BGE 151 IV 73, 79 ff.](#)

⁹ Joset, Wann beginnt die Verteidigung?, ZStrR (142) 2024, 141, 145; Huwiler/Studer, «Jetzt noch für das Protokoll» – Informelles Erheben von Handyzugangsdaten der beschuldigten Person, FP 2022, 53 ff.; Ruckstuhl, BSK [StPO](#) (Fn. 2), Art. 158 N 7; Jositsch/Schmid, [StPO](#) Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich/St.Gallen 2023, Art. 158 N 6; siehe auch BGer, Urteil v. 19.5.2022, [1B_535/2021, E. 2.3](#).

¹⁰ So vorgesehen in der Botschaft vom 21.12.2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozesses, BBl 2005 1085, 1192.

¹¹ Godenzi, ZK [StPO](#) (Fn. 3), Art. 143 N 4.

einer Hausdurchsuchung etc.¹² Doch auch wenn die Angaben nicht Eingang in die Akten finden, können sich heikle Fragen ergeben, nämlich dann, wenn die Strafbehörden ohne die Verschriftlichung der Angaben Folgebeweise erheben, ohne die genaue Herkunft der Primärbeweise darzulegen.¹³

Schliesslich ist die Einvernahme von einer formlosen Orientierung zu unterscheiden. Die Polizei ist grundsätzlich befugt, im Rahmen der Vorermittlungen, sogenannte formlose Orientierungsfragen zu stellen. Diese informellen Gespräche sollen dazu dienen, sich einen ersten Überblick zu verschaffen. So beispielsweise, wenn die Polizei an einem Tatort oder einer Unfallstelle eintrifft.¹⁴ Diese Orientierungsfragen leiten sich aus den kantonalen Polizeigesetzen ab.¹⁵ Solche informellen Befragungen sind nur zulässig, solange noch kein strafprozessualer Tatverdacht besteht. Liegt hingegen aus objektiver Sicht ein konkretes Verdachtsmoment gegenüber einer Person vor, ist die betroffene Person in strafprozessualer Hinsicht als beschuldigte Person zu befragen.¹⁶ Die Rechtmässigkeit solcher informellen Befragungen wurde in der Lehre bereits vor [BGE 151 IV 73](#) besonders kritisch gewertet. Dies, da diese nicht selten während der Durchführung einer Zwangsmassnahme – und somit während einer Drucksituation – stattfinden.¹⁷ Durch das Instrument der informellen Befragung dürfen die Garantien von [Art. 158 und 159 StPO](#) nicht unterlaufen werden. Die Lehre fordert richtigerweise, dass man die informellen Befragungen nur in engen Grenzen zulassen sollte.¹⁸ Ist gegen eine Person bereits ein Strafverfahren eröffnet, was bei einer Hausdurchsuchung mit Durchsuchungsbefehl ohne Weiteres der Fall ist, besteht für formlose Orientierungsfragen kein Platz mehr.¹⁹

Ein überwiegender Teil der Lehre bevorzugt einen materiell-rechtlichen Einvernahmebegriff. Entscheidend ist dabei nicht, ob eine formelle Einvernahme mit anschliessendem Protokoll vorliegt, sondern ob die Äusserung von einer Strafverfolgungsbehörde provoziert wurde oder nicht. Ist dem so, handelt es sich um eine Einvernahmesituation. Die Begründung für eine so verstandene erste Einvernahme liegt darin, dass sämtliche Angaben, welche eine Person macht, die materiell als beschuldigte Person zu betrachten ist, nur dann verwertbar sein dürfen, wenn sie das in Kenntnis der ihr zustehenden Rechte tut, insbesondere des Mitwirkungsverweigerungsrechts.²⁰

Eine materielle Einvernahmesituation liegt bei nicht provozierten Spontanäusserungen dann nicht vor, wenn erst dadurch der Tatverdacht begründet wird. Dies gilt wiederum nicht, wenn die Spontanäusserung wegen der erhöhten Drucksituation – bspw. im Rahmen einer vorläufigen Festnahme – erfolgt.²¹

IV. Quintessenz aus [BGE 151 IV 73](#) und daraus folgenden Garantien

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass sämtliche Fragen der Strafverfolgungsbehörden, welche nicht bloss zu anfänglicher Orientierung dienen, eine Einvernahme darstellen. Interessiert sich die Polizei für ein Mobiltelefon einer Person und vor allem für die darauf gespeicherten Daten, so kann sie sich bei der Erfragung des Zugangscode nicht auf eine informelle Befragung stützen. Denn entweder will die Polizei die Mobiltelefonaten sich-

forumpoenale 6/2025 S. 442, 445

¹² Ruckstuhl, BSK [StPO](#) (Fn. 2), Art. 158 N 7; Godenzi, ZK [StPO](#) (Fn. 3), Art. 158 N 13; Joset (Fn. 9), 145.

¹³ Godenzi, ZK [StPO](#) (Fn. 3), Art. 143 N 4.

¹⁴ OGer BE, Urteil v. 17.2.2020, SK 19 227, E. 6.2; vgl. auch Häring, BSK [StPO](#) (Fn. 2), Art. 142 N 11 sowie Art. 143 N 2; zur Verwertbarkeit bei ausserstrafprozessualen polizeirechtlichen Erhebungen Zimmerli/Gallela, Aspekte der beweismässigen Verwertbarkeit von polizeirechtlich erhobenen Informationen im Strafverfahren, FP 2019, 374 ff.

¹⁵ Vgl. zur schwierigen und nicht selten problematischen Abgrenzung von ausserstrafprozessualen polizeilichen Tätigkeiten Bürge, Polizeiliche Ermittlung und Untersuchung – Charakteristik, Abgrenzungen und Auswirkungen auf die Beschuldigtenrechte, Bern 2018, 64 ff.

¹⁶ Vgl. zum materiellen Beschuldigtenbegriff Godenzi, ZK [StPO](#) (Fn. 3), Art. 158 N 8; BBI 2005 1085 (Fn. 10), 1192; Jositsch/Schmid, [StPO](#) PK (Fn. 9), Art. 158 N 6; Ruckstuhl, BSK [StPO](#) (Fn. 2), Art. 158 N 7 f.; Godenzi, ZK [StPO](#) (Fn. 3), Art. 143 N 5 ff.

¹⁷ Hofer, Aufforderung zur Bekanntgabe des Handycodes während der Hausdurchsuchung, legalis brief StrR v. 21.6.2022; Joset kritisierte diese Situation als die Schaffung einer neuen polizeilichen Befragungssituation ohne Regeln und Dokumentation, Joset (Fn. 9), 144 ff.; Huwiler/Studer (Fn. 9), 53 ff.

¹⁸ Ruckstuhl, BSK [StPO](#) (Fn. 2), Art. 158 N 7; Jositsch/Schmid, PK [StPO](#) (Fn. 9), Art. 158 N 6.

¹⁹ Das Verfahren ist gemäss [Art. 309 Abs. 1 lit. b StPO](#) mit dem Durchsuchungsbefehl eröffnet und die Ermittlungen haben gemäss der [StPO](#) zu ergehen.

²⁰ Ruckstuhl, BSK [StPO](#) (Fn. 2), Art. 158 N 7; vgl. zur Verwertbarkeit von informellen Befragungen zudem Huwiler/Studer (Fn. 9), 53 ff., und Salzmann/Mutti/Fritz, Verwertbarkeit von Spontanäusserungen und informellen Befragungen, FP 2022, 199 ff.

²¹ Salzmann/Mutti/Fritz (Fn. 20), 201; Godenzi, ZK [StPO](#) (Fn. 3), Art. 143 N 6.

ten, weil sie einen konkreten Anfangsverdacht hat, oder auf gut Glück eine Beweiserforschung durchführen. Letztere wäre dann als «fishing expedition» unzulässig.²²

Wenn mit dem vorliegenden Bundesgerichtsentscheid nun feststeht, dass eine solche Konstellation (Hausdurchsuchung) eine Einvernahmesituation darstellt, so ist zu fragen, ob sämtliche Hinweise aus [Art. 158 StPO](#) (Vorhalt, Rechte auf Aussage- und Mitwirkungsverweigerung, Recht auf Verteidigung, Recht auf Übersetzung) anzubringen sind. Konsequenterweise hat die Beschuldigtenbelehrung vollständig zu erfolgen, denn die Strafprozessordnung kennt neben der Einvernahme keine andere Befragungsform (vgl. zur Durchführung der Befragung auch [Art. 143 StPO](#)). Ansonsten würde man mit einer abgeschwächten Rechtsbelehrung eine «Befragung light» einführen. Eine solche hybride Befragungsform ist gesetzlich nicht vorgesehen. Aus diesem Grund wird sie nach der hier vertretenden Meinung als unzulässig beurteilt und abgelehnt.²³

Schliesslich ist zu klären, was im Fall einer notwendigen Verteidigung gemäss [Art. 130 StPO](#) gilt.²⁴ [Art. 131 Abs. 2 StPO](#) sieht vor, dass im Fall einer notwendigen Verteidigung diese bereits vor der ersten Einvernahme der Staatsanwaltschaft oder im Rahmen einer von ihr delegierten Einvernahme gewährleistet sein muss.²⁵ Das bedeutet: Sobald die Staatsanwaltschaft von Beginn weg involviert ist – etwa bei schweren Straftaten gemäss [Art. 307 i.V.m. Art. 309 Abs. 1 lit. c StPO](#), bei der förmlichen Verfahrenseröffnung gemäss [Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO](#) oder wenn die Staatsanwaltschaft Zwangsmassnahmen gemäss [Art. 309 Abs. 1 lit. b StPO](#) anordnet –, dürfen die Strafverfolgungsbehörden auch bei ordnungsgemässer Belehrung nach [Art. 158 Abs. 1 StPO](#) keine Einvernahme ohne die Anwesenheit der notwendigen Verteidigung durchführen. Das Beweisverwertungsverbot gilt selbst dann, wenn die beschuldigte Person auf die Anwesenheit der Rechtsvertretung verzichtet, denn die notwendige Verteidigung ist unabhängig vom Willen des Beschuldigten sicherzustellen. Das Bundesgericht hat in derartigen Konstellationen ein treuwidriges Verhalten des Beschuldigten explizit verneint.²⁶

Somit gilt in Fällen, in denen die Verteidigung erkennbar notwendig gewesen wäre: Während Hausdurchsuchungen erfragte PIN-Codes sind stets unverwertbar, wenn die Verteidigung nicht anwesend ist – was in der Praxis regelmässig der Fall sein wird. Das gilt insbesondere auch für Fälle, in denen die beschuldigte Person rechtsgenügend über ihr Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht aufgeklärt wurde.

V. Anwendung der neuen BGE-Praxis auf die Siegelung

Nach der Klärung der Belehrungspflichten und der daraus folgenden Unverwertbarkeit von unzulässig erlangten PIN-Codes ist im Folgenden zu untersuchen, welche Auswirkungen diese neue bundesgerichtliche Praxis speziell auf die Situation des Siegelungsverzichts bei Hausdurchsuchungen entfalten kann.

Im Kanton Zürich ist es mittlerweile gängige Praxis der Strafbehörden, anlässlich der Hausdurchsuchung der beschuldigten Person zusammen mit dem Durchsuchungsprotokoll ein Formular hinzulegen, mit folgenden drei Optionen: 1. endgültiger Verzicht, 2. Entscheid später treffen oder 3. Siegelung beantragen (siehe Abb. 1).

Auf der letzten Seite erfolgt ein Abdruck eines Auszuges mit dem Hinweis auf [Art. 113 StPO](#) (siehe Abb. 2).

Ein Hinweis auf die Bestimmung von [Art. 158 Abs. 1 lit. c StPO](#) (Recht, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen) fehlt jeweils.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es sich bei dieser Situation um eine Einvernahme im materiellen Sinne handelt. Ist dies gegeben, so muss geklärt werden, ob eine beschuldigte Person ohne anwaltliche Vertretung einen Verzicht auf die Siegelung abgeben kann, insbesondere in Fällen der notwendigen Verteidigung ([Art. 130 StPO](#)).

Der Inhaber ist auf sein Recht zur Siegelung aufmerksam zu machen, und zwar ausreichend, verständlich und rechtzeitig.²⁷ Der Anspruch auf Siegelung ist komplex und bedarf gerade für juristische Laien eine ausdrückliche Information und genügende Aufklärung. Eine solche Aufklärung durch die Polizeibehörden

²² So auch Huwiler/Studer (Fn. 9), 53; detailliert zur sog. Beweisausforschung: Gfeller/Thormann, BSK [StPO](#) (Fn. 2) [Art. 243 StPO](#) N 15.

²³ Vgl. Joset (Fn. 9), 144 ff.

²⁴ Jositsch/Schmid, PK [StPO](#) (Fn. 9), Art. 130 N 3.

²⁵ Jositsch/Schmid, PK [StPO](#) (Fn. 9), Art. 131 N 2.

²⁶ BGer, Urteil v. 25.10.2017, [6B_178/2017, E. 2.7](#).

²⁷ Thormann/Brechbühl, BSK [StPO](#) (Fn. 2), Art. 248 N 8; Graf, Praxishandbuch zur Siegelung, Bern 2022, 49 ff.; Reimann, Die strafprozessuale Siegelung, Basel 2022, 56.

fehlt regelmässig bei einer hektischen Hausdurchsuchung, die als ausserordentliche Drucksituation zu qualifizieren ist. Das Bundesgericht weist darauf hin, dass die Aufklärung über das Siegelungsrecht in genügender Form geschehen muss.²⁸ Es ist daher ohnehin fraglich, ob das Siegelungsrecht einem Laien mittels eines Formulars, das anlässlich der Hausdurchsuchung ausgehändigt wird, verständlich erklärt werden kann. Selbst wenn dies in gewissen Fällen der Fall sein sollte, handelt es sich bei der Frage nach einem möglichen Verzicht auf eine Siegelung materiell um eine Einvernahme.

Da es sich um eine Einvernahmesituation handelt, müssen sämtliche in [Art. 158 StPO](#) verankerten Rechte gewährt werden, insbesondere auch das Recht, eine Verteidigung beizuziehen. Fehlt dieser Hinweis, ist der Verzicht auf die Siegelung nach [Art. 158 Abs. 2 StPO](#) unverwertbar. Diese Unverwertbarkeit gilt absolut (Art. 141 Abs. 1 zweiter Satz

forumpoenale 6/2025 S. 442, 446

Erklärung der betroffenen Person	
☒	Ich verzichte endgültig auf die Siegelung
☐	Ich treffe diesen Entscheid später (spätestens innert drei Tagen)
☐	Ich verlange die Siegelung der Gegenstände gemäss Ziffer 3 Sichergestellte Gegenstände mit folgender Begründung:
Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die oben getroffene Auswahl und dass Sie die Erläuterungen verstanden haben.	
Allfällige Fragen sind an den Rechtsbeistand oder die zuständige Staatsanwaltschaft zu richten.	

Abb. 1

Auszug aus der Schweizerischen Strafprozessordnung StPO
Beschuldigte Person
Art. 113 Stellung der beschuldigten Person
1 Die beschuldigte Person muss sich nicht selbst belasten. Sie hat namentlich das Recht, die Aussage und ihre Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern. Sie muss sich aber den gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen unterziehen.
2 Verweigert die beschuldigte Person ihre Mitwirkung, so wird das Verfahren gleichwohl fortgeführt.

Abb. 2

i.V.m. [Art. 158 Abs. 2 StPO](#)). Dies gilt umso mehr für Fällen der notwendigen Verteidigung, bei der ein Verteidiger bei der staatsanwaltlichen oder delegierten Einvernahme anwesend sein muss.²⁹ Wurden in Fällen, in denen die Verteidigung erkennbar notwendig gewesen wäre, Beweise erhoben, bevor eine Verteidigerin oder ein Verteidiger bestellt worden ist, so sind diese Beweise nur verwertbar, wenn die beschuldigte Person auf eine Wiederholung der Beweiserhebung verzichtet ([Art. 130 Abs. 3 StPO](#)). Verzichtet die beschuldigte Person nicht auf eine Wiederholung der faktischen Einvernahme, so sind die Aussagen (und somit der Verzicht auf die Siegelung) absolut unverwertbar ([Art. 141 Abs. 1 StPO](#)).

Für Folgebeweise gilt, dass diese nur verwertbar sind, wenn diese unabhängig vom Primärbeweis hätten erhoben werden können ([Art. 141 Abs. 4 StPO](#)).³⁰ Demnach müssten die Strafverfolgungsbehörden aufzeigen, dass bspw. das Mobiltelefon der beschuldigten Person auch bei entsprechender korrekter Siegelung hätte ausgelesen werden dürfen. Dieser Nachweis wäre nur schwer zu erbringen.³¹ Somit wären auch Folgebeweise unverwertbar.

Zudem ist zu beachten, dass die Erfragung eines möglichen Verzichts zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung überhaupt nicht notwendig erscheint, hält doch [Art. 248 Abs. 1 StPO](#) ohnehin fest, dass während der dreitägigen Frist (und nach einer allfälligen Siegelung) die Strafbehörde die Aufzeichnungen und Gegenstände weder einsehen noch verwenden darf. Im Zeitpunkt der Hausdurchsuchung besteht keine Notwendigkeit, die Siegelungsfrage zu klären. Vielmehr erscheint die Praxis unter dem Blickwinkel von [Art. 248 Abs. 1 StPO](#) rechtsmissbräuchlich. Die Möglichkeit eines vorgängigen Verzichts würde dazu führen, dass [Art. 248 Abs. 1 StPO](#) seines Sinnesgehaltes entleert werde. Die in [Art. 248 Abs. 1 StPO](#) vorgesehene dreitägige Bedenkfrist ist gerade als Schutznorm zugunsten der beschuldigten Person konzipiert: Sie soll sicherstellen, dass diese in Ruhe und gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Verteidigung

²⁸ BGer, Urteil v. 6.11.2012, [1B_309/2012, E. 5.7.](#)

²⁹ Die Hausdurchsuchung stellt eine Zwangsmassnahme dar, womit die staatsanwaltliche Untersuchung gemäss [Art. 309 Abs. 1 lit. b StPO](#) eröffnet ist und Einvernahmen nur in Anwesenheit der notwendigen Verteidigung durchgeführt werden können ([Art. 131 Abs. 2 StPO](#)).

³⁰ Mehr zur sog. fruit of the poisonous tree Gless, BSK [StPO](#) (Fn. 2), Art. 141 N 96 sowie N 89.

³¹ [BGE 151 IV 73, 82 ff.](#); Huwiler/Studer (Fn. 9), 56.

entscheidet.³² Ein «spontaner» Verzicht während der hektischen Abläufe einer Hausdurchsuchung unterläuft diesen Schutzzweck und kann daher nicht als gültig betrachtet werden.³³ Dies ist einer provozierten Spontanäusserung gleichzusetzen.³⁴ Umso weniger leuchtet ein, weshalb das komplexe Thema der Siegelung nicht im Rahmen einer formellen Einvernahme mit vollständiger Rechtsbelehrung und unter Einbezug eines Strafverteidigers und allenfalls eines Dolmetschers erörtert werden sollte. Die Strafverfolgungsbehörden überschreiten ihren Beurteilungsspielraum,

forumpoenale 6/2025 S. 442, 447

wenn sie anlässlich der Hausdurchsuchung auf den Verzicht der Siegelung drängen. Ein solches Vorgehen wirkt treuwidrig, weil die besondere Drucksituation der Hausdurchsuchung ausgenutzt wird, um die beschuldigte Person zu einem vorschnellen Rechtsverzicht zu bewegen.

VI. Fazit

Mit [BGE 151 IV 73](#) markiert das Bundesgericht einen Wendepunkt: Es erkennt an, dass bereits die Erfragung des PIN-Codes während einer Hausdurchsuchung eine Einvernahme im materiellen Sinne darstellt und deshalb den vollen Belehrungspflichten nach [Art. 158 StPO](#) unterliegt. Daraus folgt die absolute Unverwertbarkeit von ohne Belehrung gewonnenen Beweisen sowie ihrer Folgebeweise. Diese Schlussfolgerung muss auch betreffend Siegelungsverzicht anlässlich einer Hausdurchsuchung gelten. Auch hierbei handelt es sich nicht um informelle Aussagen, sondern um eine rechtserhebliche Äusserung der beschuldigten Person, die nur unter Wahrung ihrer Verfahrensrechte wirksam sein kann. Angesichts der gesetzlichen Bedenkfrist und der besonderen Drucksituation bei Hausdurchsuchungen wird die Ansicht vertreten, dass ein Verzicht in dieser Situation ohnehin nicht rechtsgültig erfolgen kann. Die Parallelen zur Erfragung des PIN-Codes sind offensichtlich: In beiden Fällen liegt eine Einvernahme im materiellen Sinn vor, wobei die Missachtung der Belehrungspflichten die Unverwertbarkeit der Beweiserhebung nach sich zieht.

Stichwörter: Einvernahme, nemo tenetur, PIN-Code, Zugangscode, Hausdurchsuchung, Beweisverwertungsverbot, Folgebeweise, notwendige Verteidigung, Siegelung, Siegelungsverzicht

Mots-clés : audition, *Nemo tenetur se ipsum accusare*, code PIN, code d'accès, perquisition d'un lieu, interdiction d'exploiter un moyen de preuve, moyens de preuve subséquents, défense obligatoire, apposition de scellés, renonciation à l'apposition de scellés

Zusammenfassung: Der Entscheid [BGE 151 IV 73](#) befasst sich erstmals explizit mit der Frage, wann eine Einvernahme im Sinne von [Art. 157 f. StPO](#) vorliegt. Das Bundesgericht qualifiziert die Erfragung eines PIN-Codes im Rahmen einer Hausdurchsuchung als Einvernahme im materiellen Sinn und stellt klar, dass die beschuldigte Person zuvor nach [Art. 158 StPO](#) zu belehren ist. Fehlt diese Belehrung, sind sowohl der PIN-Code als auch sämtliche daraus gewonnenen Beweise absolut unverwertbar. Überträgt man diese Grundsätze auf den Siegelungsverzicht während einer Hausdurchsuchung, ergibt sich, dass ein solcher in diesem Rahmen nicht gültig ist. Einerseits liegt ebenfalls eine Einvernahme im materiellen Sinn vor, andererseits wird der Schutzzweck der in [Art. 248 Abs. 1 StPO](#) vorgesehenen Bedenkfrist umgangen.

Résumé : Dans son arrêt [ATF 151 IV 73](#), le Tribunal fédéral aborde pour la première fois de manière explicite la question de savoir quand y a-t-il une audition au sens des [art. 157 s. CPP](#). Il qualifie l'invitation à révéler un code PIN, faite dans le cadre de la perquisition d'un lieu, d'audition au sens matériel et exige que le prévenu soit préalablement informé de ses droits et de ses obligations, conformément à l'[art. 158 CPP](#). En l'absence d'une telle information, tant le code PIN que l'ensemble des preuves recueillies grâce à celui-ci sont absolument inexploitable. Si l'on transpose ces principes à la renonciation à une apposition de

³² Eine solche Siegelung von Amtes wegen wurde vom BStGer in einem Fall geschützt, in dem der Inhaber anlässlich der Hausdurchsuchung nicht anwesend war, BStGer, Urteil v. 29.2.16, E. 2.3. In einem anderen Fall hat das Bundesstrafgericht festgehalten, dass es keine Siegelung von Amtes wegen während der 3-Tages-Frist gibt, sondern nur ein vorsorgliches Durchsuchungsverbot (BStGer, BB.2024.123 v. 18.2.25, E. 2.5.3); Vgl. kritisch zur Siegelung von Amtes wegen: Graf (Fn. 27), 69.

³³ Wohl erscheint jedoch ein Siegelungsverzicht nach dieser 3-tägigen Frist möglich. So auch BGer, Urteil v. 30.6.2023, 1B 393/2022, E. 3.4, darin wurde der Siegelungsverzicht nach ausdrücklicher Rücksprache mit der Rechtsvertretung für gültig erklärt; Graf (Fn. 27), 67.

³⁴ Salzmann/Mutti/Fritz (Fn. 20), 201; Godenzi, ZK [StPO](#) (Fn. 3), Art. 143 N 6.



scellés déclarée au cours de la perquisition d'un lieu, il en résulte qu'une pareille renonciation n'est pas valable non plus. D'une part, elle s'inscrit également dans le contexte d'une audition au sens matériel ; d'autre part, le but de protection inhérent au délai de réflexion prévu à l'[art. 248 al. 1 CPP](#) est contourné.